



**KREISSPORTBUND
RECKLINGHAUSEN**

SATZUNG

Kreissportbund Recklinghausen e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 28.10.2021

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Kernthemen
- § 5 Kernaufgaben
- § 6 Verbandsmitgliedschaften
- § 7 Rechtsgrundlagen

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 8 Arten der Mitgliedschaft
- § 9 Ordentliche Mitgliedschaft als Stadtsportverband
- § 10 Ordentliche Mitgliedschaft als Verein
- § 11 Außerordentliche Mitglieder
- § 12 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 13 Beendigung der Mitgliedschaft nach § 10 und § 11
- § 14 Ausschluss aus dem Kreissportbund Recklinghausen

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 15 Beiträge, Gebühren, Umlagen

D. Organe des Vereins

- § 16 Vereinsorgane
- § 17 Mitgliederversammlung
- § 18 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung
- § 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 20 Ständige Sportkonferenz
- § 21 Aufgaben der Ständigen Sportkonferenz
- § 22 Vorstand
- § 23 Aufgaben des Vorstands
- § 24 Geschäftsführer*in als besonderer Vertreter gem. §30 BGB
- §25 Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder

E. Sportjugend

- § 26 Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen e.V.

F. Sonstige Bestimmungen

- § 27 Ausschüsse, Kommissionen
- § 28 Wirtschaftsführung
- § 29 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 30 Kassenprüfung
- § 31 Abstimmungen und Wahlen
- § 32 Virtuelle oder hybride Gremiensitzungen
- § 33 Umlaufverfahren
- § 34 Haftung des Vereins
- § 35 Datenschutz

G. Schlussbestimmungen

- § 36 Auflösung
- § 37 Inkrafttreten dieser Satzung

A. Allgemeines

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der im Jahre 1947 gegründete Verein trägt den Namen Kreissportbund Recklinghausen e. V. (nachfolgend „Kreissportbund Recklinghausen“ genannt)

Er hat seinen Sitz in Recklinghausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen unter der Nummer 1102 eingetragen.

- (1) Der Kreissportbund Recklinghausen ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- (2) Der Kreissportbund Recklinghausen vertritt die Interessen der Sportvereine mit Sitz im Kreis Recklinghausen in sportpolitischen Belangen auf Kreis- und Landesebene, wirkt in kommunalen und anderen Ausschüssen sowie Arbeitsgemeinschaften mit und pflegt von daher eine enge Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung und den Sportämtern der Städte im Kreis Recklinghausen.
- (3) Der Kreissportbund Recklinghausen verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 2 Zweck des Vereins und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, der Kultur, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Umweltschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-; Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 2. Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 3. Die Beteiligung an Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen
 4. Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen
 5. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 6. Die Beteiligung an Kooperationen und Projekten
 7. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Kreissportbund Recklinghausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig; der Kreissportbund Recklinghausen verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Kreissportbundes Recklinghausen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeiten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreissportbundes Recklinghausen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Kernthemen

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der Kreissportbund Recklinghausen insbesondere folgende Kernthemen:

- Politik, Verwaltung
- Breitensport
- Bildung, Erziehung, Kultur
- Soziales
- Sporträume

§ 5 Kernaufgaben

Die Bearbeitung der Kernthemen ist insbesondere durch folgende Kernaufgaben zu erfüllen:

- sportpolitische Interessenvertretung, Meinungsführerschaft
- Dienstleistungen, Beratung, Information, Kommunikation
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/Ehrenamtes
- Netzwerkaufbau und -pflege
- Gender Mainstreaming und Schaffung von Chancengleichheit
- Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
- Integration und Völkerverständigung
- Förderung der Altenhilfe, des Gesundheits- und Wohlfahrtswesens mit den Möglichkeiten des Sports

§ 6 Verbandsmitgliedschaften

Der Kreissportbund Recklinghausen ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und in der Sporthilfe NRW e.V.

§ 7 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des Kreissportbundes Recklinghausen sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschlossen hat. Dies sind insbesondere:
 - die allgemeine Geschäftsordnung
 - die Finanzordnung
 - die Ehrenordnung
 - die Jugendordnung
 - die Datenschutzordnung
 - die Gleichstellungsordnung
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Ständigen Sportkonferenz mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des Kreissportbundes Recklinghausen mit einfacher Mehrheit beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Ständige Sportkonferenz.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist möglich als:

1. ordentliche Mitgliedschaft als Stadtsportverband nach § 9
2. ordentliche Mitgliedschaft als Verein nach § 10
3. außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 11

§ 9 Ordentliche Mitgliedschaft als Stadtsportverband

- (1) Die juristisch selbstständigen Stadtsportverbände sind die lokalen Gliederungen innerhalb des Kreissportbundes Recklinghausen. In dieser Funktion haben sie einen Aufnahmeanspruch. Voraussetzung ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zur Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stadtsportverbände regeln ihre Tätigkeit und ihre lokalen Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine in jeweils eigenen Satzungen, die dem Grundgedanken dieser Satzung entsprechen müssen.

§ 10 Ordentliche Mitgliedschaft als Verein

- (1) Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:
 1. der Sitz des Vereins liegt im Kreis Recklinghausen
 2. die Gemeinnützigkeit zwecks Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
 3. die Zugehörigkeit zu einem Fachverband des Landessportbundes NRW e. V.
 4. die Zugehörigkeit zu einem Stadtsportverband im Kreis Recklinghausen
 5. die Zuordnung einer Vereinskennziffer durch den Landessportbund NRW e.V.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Wegfall von den in Absatz (1) genannten Voraussetzungen dem Kreissportbund Recklinghausen unverzüglich in Textform anzuzeigen.

§ 11 Außerordentliche Mitglieder

Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:

- Organisationen, natürliche und juristische Personen, die kein Recht auf eine Vereinskennziffer des Landessportbundes NRW haben.

§ 12 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Stadtsportverbände sind ordentliche Mitglieder im Kreissportbund Recklinghausen.
- (2) Die Vereine bevollmächtigen den zuständigen Stadtsportverband, sie beim Kreissportbund Recklinghausen als Mitglieder zu melden.
- (3) Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder:
 - Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Kreissportbund Recklinghausen zu richten.
 - Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
 - Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf Antrag des Beitrittswilligen die nächste Ständige Sportkonferenz über den Aufnahmeantrag.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft nach § 10 und § 11

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Kreissportbund Recklinghausen
 - durch Ausschluss aus dem Kreissportbund Recklinghausen (§ 14)
 - durch Auflösung des Kreissportbundes Recklinghausen
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen
 - durch Wegfall der im § 10 genannten Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft

- (2) Der Austritt aus dem Kreissportbund Recklinghausen (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Ausschluss aus dem Kreissportbund Recklinghausen

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied nach § 10 und §11
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - b. in grober Weise den Interessen des Kreissportbundes und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- (2) Der Austritt aus einem Stadtsportverband kann ein Grund für einen Ausschluss eines Mitgliedes nach § 10 sein.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Ständige Sportkonferenz auf Antrag mit einfacher Mehrheit. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied und der Vorstand des Kreissportbundes Recklinghausen berechtigt.
- (4) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung in der Ständigen Sportkonferenz wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein vereinsinternes Rechtsmittel zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 15 Beiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Der Kreissportbund Recklinghausen erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Es können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Kreissportbundes Recklinghausen erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Umlagen sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Umlagen können bis zum zweifachen eines jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

D. Organe des Vereins

§ 16 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Kreissportbund Recklinghausen e.V. sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. die Ständige Sportkonferenz
 3. der Vorstand nach § 26 BGB
- (2) Mitglieder der Organe des Kreissportbundes Recklinghausen müssen Mitglied in einem dem Kreissportbund Recklinghausen angeschlossenen Sportverein sein.

§ 17 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreissportbundes Recklinghausen. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des Vereins übertragen hat.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Zustellung erfolgt an die Mitglieder des Vorstands und an die Mitglieder nach § 8. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen § 36 (1).
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Die Versammlungsleitung bestimmt den/die Protokollführer*in.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und vom/von der Protokollführenden zu unterzeichnen ist.
- (7) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftliche Anträge stellen. Alle eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern gemäß Abs. (3) spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu übersenden.
- (8) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 1. den Mitgliedern des Vorstands
 2. dem/der Geschäftsführer*in
 3. den/der Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 4. den Delegierten, die von den Mitgliederversammlungen der Stadtsportverbände aus den Vertretern der Vereine gewählt werden
 5. den außerordentlichen Mitgliedern
 6. den Vertretern der Mitgliedsvereine als Gäste
- (9) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder gemäß § 8.

- (10) Stimmberechtigt sind:
 - 1. Die Mitglieder des Vorstands
 - 2. Die Delegierten der Stadtsportverbände
 - 3. Die Ehrenvorsitzenden
- (11) Jeder Stadtsportverband erhält je angefangene 2.500 Mitglieder eine zusätzliche Delegiertenstimme.
- (12) Delegiertenstimmen sind nicht übertragbar.

§ 18 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1. Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des Kreissportbundes Recklinghausen
- 2. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- 3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- 4. Entlastung des Vorstands
- 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- 6. Wahl der Kassenprüfer
- 7. Wahl der drei Vereinsvertreter und ihrer Stellvertreter gemäß § 21, Absatz (1) in der Ständigen Sportkonferenz
- 8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung
- 9. Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres in dem Jahr, in dem eine Mitgliederversammlung stattfindet
- 10. Beschlussfassung über die mittelfristige Finanzplanung des Kreissportbundes Recklinghausen (Drei-Jahres-Turnus)
- 11. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 12. Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe von Umlagen und Gebühren
- 13. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Kreissportbundes Recklinghausen es erfordert oder wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder oder wenigstens von drei Stadtsportverbänden schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 18 entsprechend.

§ 20 Ständige Sportkonferenz

- (1) Die Ständige Sportkonferenz besteht aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. den Mitgliedern des Vorstands
 2. dem/der Geschäftsführer*in
 3. zwei Vertreter*innen des Vorstands der Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen
 4. dem/der Ehrenvorsitzenden
 5. jeweils einem/ Vertreter*in der Stadtsportverbände: Die Stadtsportverbände benennen für die Dauer von zwei Jahren eine/n ordentliche/n Delegierte*n und bis zu drei Stellvertreter*innen. Die Delegierten und Stellvertretenden sind dem Kreissportbund Recklinghausen namentlich zu melden.
 6. drei Vereinsvertreter*innen: ein/e Vertreter*in eines Vereins mit weniger als 500 Mitglieder, ein/e Vertreter*in eines Vereins von 500 bis 1.000 Mitglieder, ein/e Vertreter*in eines Vereins mit mehr als 1.000 Mitglieder
- (2) Die Ständige Sportkonferenz wird mindestens zweimal pro Jahr vom Vorstand einberufen

§ 21 Aufgaben der Ständigen Sportkonferenz

- (1) Die Ständige Sportkonferenz hat folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 2. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Kreissportbundes Recklinghausen.
 3. Genehmigung des Jahresabschlusses in dem Jahr, in dem keine Mitgliederversammlung stattfindet
 4. Entscheidung über Haushaltsüberschreitungen um mehr als 20 %
 5. Beschlussfassung über Ordnungen; Bestätigung der Jugendordnung
 6. Zustimmung zu Einzelgeschäften über 25.000 €
- (2) Jede einberufene Ständige Sportkonferenz ist beschlussfähig. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 22 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 1. Dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen
 3. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden für Politik und Verwaltung
 4. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden für Soziales und Qualifizierung
 5. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden für Grundsatzfragen und Sport
- (2) Der Kreissportbund Recklinghausen wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Aufgabe des Vorstands ist die Vertretung und Geschäftsführung des Kreissportbundes Recklinghausen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen für Einzelprojekte, befristet oder unbefristet, einen besondere/n Vertreter*in nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (4) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der verbliebene Vorstand für die restliche Amtszeit des/des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/n Nachfolger*in bestimmen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands haben je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den/die Vorsitzende*n einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder eines dem Kreissportbund Recklinghausen angeschlossenen Sportvereins sein.
- (7) Die Vorstandsmitglieder regeln die Zuständigkeit der in § 4 und § 5 aufgeführten Aufgaben in einem Geschäftsverteilungsplan.

§ 23 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Zu seinen Aufgaben gehören:
 1. Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Ständigen Sportkonferenz
 2. Vertretung und Geschäftsführung des Kreissportbundes Recklinghausen
 3. Beratung und Beschlussfassung über inhaltliche Schwerpunkte und Projekte
 4. Vorbereitung des Wirtschafts- und Finanzplans
 5. Vorbereitung des Jahresabschlusses
 6. Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter*innen
 7. Aufnahme neuer Mitglieder
 8. Einsetzung von Kommissionen
- (2) Dienstvorgesetzte*r aller Mitarbeiter*innen ist der/die stellvertretenden Vorsitzende*n für Politik und Verwaltung

§ 24 Geschäftsführer*in als besondere/r Vertreter/in gem. § 30 BGB

- (1) Der Vorstand stellt für die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie für die Leitung der Geschäftsstelle einen/ Geschäftsführer*in ein. Die Einzelheiten sind im Arbeitsvertrag geregelt.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsstelle und Verwaltung werden durch den/die Geschäftsführer*in wahrgenommen. Seine/Ihre Aufgaben werden durch einen vom Vorstand beschlossenen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Die Geschäftsstelle ist Anlaufstelle für die Mitglieder.
- (3) Der/Die Geschäftsführer*in setzt die von den Gremien des Kreissportbundes Recklinghausen gefassten Beschlüsse um.
- (4) Der/Die Geschäftsführer*in ist unabhängig von einer Anstellung nach Absatz (2) besonderer Vertreter nach § 30 BGB.
- (5) Im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der/die Geschäftsführer*in den Kreissportbund Recklinghausen nach innen und außen. Den Umfang der Vertretungsvollmacht regelt die Geschäfts- und Finanzordnung sowie der Geschäftsverteilungsplan.
- (6) Der/Die Geschäftsführer*in ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit in Personal- und Honorarangelegenheiten liegt beim/ bei der stellvertretenden Vorsitzenden für Politik und Verwaltung. Der/Die Geschäftsführer*in ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle gegenüber weisungsbefugt.
- (7) Der/Die Geschäftsführer*in untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.
- (8) Der/Die Geschäftsführer*in nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

§ 25 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Die Ehrenvorsitzenden haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder haben dort eine beratende Stimme.

E. Sportjugend

§ 26 Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen e.V.

- (1) Die Sportjugend des Kreissportbundes Recklinghausen ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des Kreissportbundes.
- (2) Die Sportjugend des Kreissportbundes Recklinghausen vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen des Kreissportbundes Recklinghausen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (3) Die Sportjugend des Kreissportbund Recklinghausen gibt sich eine Jugendordnung, die von der Ständigen Sportkonferenz des Kreissportbundes Recklinghausen zu bestätigen ist.
- (4) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet die Sportjugend des Kreissportbundes Recklinghausen ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreissportbundes Recklinghausen und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Kreissportbundes Recklinghausen zuständig.
- (5) Die Sportjugend des Kreissportbundes Recklinghausen bildet einen Jugendtag aus Personen der Mitgliedsorganisationen gemäß § 27 (2). Näheres regelt die Jugendordnung.
- (6) Die Sportjugend des Kreissportbundes Recklinghausen wählt einen Jugendvorstand, der von einer/einem Vorsitzenden geleitet wird. Näheres regelt die Jugendordnung.
- (7) Der Vorstand der Sportjugend ist mit zwei Vertreter*innen in der Ständigen Sportkonferenz vertreten.
- (8) Die Geschäftsführung der Sportjugend im Kreissportbund Recklinghausen obliegt der Geschäftsführung des Kreissportbundes Recklinghausen. Näheres regelt § 23 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 26 BGB.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 27 Ausschüsse/Kommissionen

- (1) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Der/die Vorsitzende der eingesetzten Kommission soll Mitglied des Vorstands des Kreissportbundes Recklinghausen sein.
- (2) Folgende Kommissionen sollen eingerichtet werden:
 1. Finanzkommission
 2. Satzungskommission
 3. Kommission für Politik und Verwaltung
 4. Kommission für Jugend, Soziales und Integration
 5. Sportkommission
- (3) Die Mitglieder und der Vorstand der Sportjugend können Vertreter*innen in die Kommissionen entsenden. Die Kommissionen erarbeiten in ihrem Themenbereich Empfehlungen für die Arbeit im Kreissportbund und in den Stadtsportverbänden.
- (4) Bei Bedarf können weitere Kommissionen eingerichtet werden.

§ 28 Wirtschaftsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr sind vom Vorstand ein Wirtschaftsplan und für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ein Jahresabschluss zu erstellen, die nach Beratung und Freigabe durch den Vorstand der Ständigen Sportkonferenz bzw. der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sind.
- (3) Die mittelfristige Finanzplanung (Drei-Jahresturnus) ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben des Kreissportbundes Recklinghausen werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge, Umlagen oder besondere Gebühren von den Mitgliedern erhoben.
- (5) Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Kreissportbundes Recklinghausen.

§ 29 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Vergütung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages nach § 3 Nr. 26 a EstG zu gewähren.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer*in und/oder Mitarbeiter*in für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Übungsleiter, Betreuer, Verwaltungsmitarbeiter) abzuschließen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Kreissportbundes Recklinghausen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Kreissportbund Recklinghausen entstanden sind. /Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (6) Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Kreissportbundes Recklinghausen.

§ 30 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen und zwei Ersatzkassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen und der Ersatzkassenprüfer*innen entspricht der des Vorstands. Die Wiederwahl für eine zweite Amtszeit ist zulässig.

Die Kassenprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Kasse des Kreissportbundes Recklinghausen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Ständigen Sportkonferenz bzw. der Mitgliederversammlung darüber einen Ergebnisbericht.

§ 31 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20 % der Stimmberechtigten verlangt wird.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines ordentlichen Mitglieds gem. § 10 oder eines Stadtsportverbandes gemäß § 9 der Satzung. Ein/e zur Wahl vorgeschlagene*r hat der Versammlung vor der Wahl seine/ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Abwesende Kandidaten können beim Vorliegen einer schriftlichen Bereitschaftserklärung gewählt werden. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die vorgeschlagenen als Bewerber*innen.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Es wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (6) Steht für ein Wahlamt nur ein/ Bewerber*in zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte oder Handzeichen in offener Abstimmung.
- (7) Die Wahlen der Kassenprüfer*innen und der Ersatzkassenprüfer*innen erfolgen jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang.

§ 32 Virtuelle oder hybride Gremiensitzungen

- (1) Gremiensitzungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt.
- (2) Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass Gremiensitzungen als Versammlungen in Form einer onlinebasierten Veranstaltung (virtuell) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybrid) stattfinden.
- (3) Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an Gremiensitzungen teilzunehmen, die als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.
- (4) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Gremiensitzung die Möglichkeit gegeben, online an der Veranstaltung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Gremiensitzung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der Veranstaltung teilnehmen.
- (5) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand.
- (6) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des KSB Recklinghausen zuzurechnen.
- (7) Im Übrigen gelten für die virtuellen und die hybriden Gremiensitzungen die grundsätzlichen Vorschriften über Versammlungen, Konferenzen und Sitzungen sinngemäß.

§ 33 Umlaufverfahren

- (1) Außerhalb einer Mitgliederversammlung oder Ständigen Sportkonferenz können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle stimmberechtigten Personen des jeweiligen Gremiums beteiligt wurden und der Beschlussvorschlag die nach Satzung und Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen.
- (2) Antragsberechtigt für das schriftliche Umlaufverfahren sind:
 1. der Vorstand gemäß § 26
 2. die Sportjugend
 3. die StadtsportverbändeDie Mitgliedsvereine müssen sich hinsichtlich des Antragsverfahrens an die jeweiligen Stadtsportverbände wenden.
- (3) Die Anträge sind in den Fällen 2) und 3) an den Vorstand zu richten. Dieser hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang eines solchen Antrags das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussvorschlages und der weiteren Beschlussunterlagen an die stimmberechtigten Personen einzuleiten.

- (4) Stimmberechtigt sind die in der Satzung für das entsprechende Gremium des Kreissportbundes Recklinghausen festgelegten Personen bzw. Delegierten.
- (5) Den Stimmberechtigten ist in dem Anschreiben des Kreissportbundes Recklinghausen eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Abgabe ist der Eingang bei der Geschäftsstelle des Kreissportbundes Recklinghausen maßgeblich.
- (6) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist unter Aufsicht des Vorstands zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen stimmberechtigten Personen und den Stadtsportverbänden gegenüber in Textform bekanntzugeben.
- (7) Im Übrigen gelten die Regelungen zu den jeweiligen Gremiensitzungen und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß und soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 34 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Kreissportbund Recklinghausen, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Kreissportbund Recklinghausen haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den Kreissportbund Recklinghausen, seine Organe, Amtsträger*innen oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Kreissportbundes Recklinghausen abgedeckt sind.

§ 35 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Kreissportbundes Recklinghausen werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Kreissportbund Recklinghausen verarbeitet.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern und Kreissportbund Recklinghausen und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (3) Um die Aktualität der gem. Absatz (1) erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder des Kreissportbundes Recklinghausen verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Kreissportbund Recklinghausen mitzuteilen.
- (4) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
- (5) Den Organen des Kreissportbundes Recklinghausen, allen Mitgliedern oder sonst für den Kreissportbund Recklinghausen tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Kreissportbund Recklinghausen hinaus.
- (6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

G. Schlussbestimmungen

§ 36 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Kreissportbundes Recklinghausen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung des Kreissportbundes Recklinghausen erfordert eine Anwesenheit von mindestens 51 % der stimmberechtigten Delegierten. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 75% aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreissportbundes Recklinghausen e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Kreis Recklinghausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Idealverein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 37 Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.10.2021 beschlossen.
- (2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.